Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik.

Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585



51. Jahrgang

Salzgitter, 19.11.2024

Nummer 26

Inhalt

Nr. Amtliche Bekanntmachung

Seite

111 Satzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter

273

^{*} Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

111

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI.S.111) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBL. S. 430) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBI. Nr. 18/2022 S. 348) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 30.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen "Städtische Volkshochschule Salzgitter" (VHS) und hat ihren Sitz in Salzgitter.

§ 2 Rechtsstatus

- (1) Träger der VHS ist die kreisfreie Stadt Salzgitter.
- (2) Die VHS ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und ist dabei an alle Regelungen der internen Verwaltung einschließlich ihrer Dienstanweisungen gebunden.
- (3) Die Stadt Salzgitter gewährt der VHS einen Zuschuss im Rahmen des Haushaltsplans zur Bestreitung ihrer Aufgaben für Personal und Sachmittel.
- (4) Die Mittel der VHS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (5) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V. und als Bildungsträger mit dem Zertifikat nach AZAV und ZAZAVplus zertifiziert.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die VHS dient der Erwachsenenbildung. Ihre Aufgabe ist die Bildungsberatung sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung

Seite 273

- des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen.
- (2) Die VHS der Stadt Salzgitter unterstützt Erwachsene und Heranwachsende dabei, sich selbst sowie die Gesellschaft zu verstehen und in diesem Verständnis zu handeln. Dieses erfolgt in den Programmbereichen:
 - -Politik, Gesellschaft und Umwelt
 - -Kultur und Gestalten
 - -Gesundheit
 - -Arbeit und Beruf
 - -EDV und Digitales
 - -Grundbildung
 - -Sprachen
 - -Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund
 - -Angebote für Firmen
 - -Studien- und Kurzreisen.

Dazu bietet die VHS ein differenziertes Weiterbildungsprogramm an, das möglichst viele Wissensgebiete und Fertigkeiten umfasst. Die Bildungsarbeit findet in Präsenz-Kursen und Präsenz-Seminaren, in Vorträgen und Exkursionen sowie über Online-Kanäle statt.

(3) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von morgen hält die VHS Angebote in der jungen VHS bereit, um den Kindern und Jugendlichen Wissen, entscheidende Fähig- und Fertigkeiten für das spätere (Berufs-) Leben zu vermitteln. Sie dienen ausschließlich der Ergänzung schulischer Bildung.

§ 4 Organisation

- Die Gesamtverantwortung für die VHS obliegt der Fachdienstleitung Bildung.
- (2) Die VHS ist ein Fachgebiet im Fachdienst Bildung und wird durch die Fachgebietsleitung geführt. Die Fachgebietsleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und wirtschaftliche

Seite 274

Leitung der VHS. Sie vertritt die VHS gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Kooperationspartnerinnen und –partnern. Sie führt die Geschäfte im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse und gesetzlichen Regelungen.

- (3) Die VHS beschäftigt hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende. Diese verantworten die pädagogische Betreuung ihrer Programmbereiche. Sie regeln die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen sowie die Nachbereitung einschließlich der Abrechnung.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die VHS von selbständigen Dozenten und Dozentinnen unterstützt.

§ 5 Programm

- (1) Die VHS organisiert sich in ein Frühjahrs- und ein Herbstsemester in den genannten Programmbereichen und kann ihr Angebot im Rahmen des § 3 dieser Satzung erweitern.
- (2) Die VHS führt zudem Integrationskurse und Auftragsmaßnahmen des Landes Niedersachsen sowie des Bundes durch.
- (3) Sie macht ihre Angebote und Veranstaltungen in geeigneter Weise im gesamten Stadtgebiet bekannt. Dazu ist sie berechtigt dafür jedes von der Stadt freigegebene Medium nutzen, mit dem Ziel, die VHS auch in den sozialen Netzwerken bekannt zu machen und die Zielgruppen für ihr Programm sowie zur Bedarfsermittlung zu gewinnen.

§ 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann, sofern nichts Anderes angegeben ist, jede Person ab 16 Jahren teilnehmen. Für einzelne Kurse/Veranstaltungen kann die VHS ein anderes Mindestalter festsetzen.
- (2) Grundsätzlich ist jede Person zu den Angeboten zugelassen. Die Zulassung zur Teilnahme kann bei gekennzeichneten Kursen vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit dies sachlich geboten ist, wie z.B. bei Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Firmenschulungen, Kursen der jungen VHS etc..
- (3) Die Teilnahmeentgelte werden durch die Entgeltordnung der Städtischen Volkshochschule Salzgitter geregelt.
- (4) Die Teilnehmenden erhalten gegen eine Gebühr auf Wunsch eine allgemeine Teilnahmebescheinigung oder eine um die Inhalte des Kurses ergänzte qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule sind frei, selbstständig und nebenberuflich tätig.
- (2) Sie stehen nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Salzgitter. Es ist ihnen unbenommen auch für andere Auftraggeber/innen tätig zu sein. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten unterliegen sie keinen Weisungen der VHS. Die Wahrung von Regelungen/Auflagen von Gesetzeswegen bleibt davon unberührt
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten müssen über eine nachgewiesene fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Sie üben ihre Dozententätigkeit objektiv und neutral aus.
- (4) Ihr Einsatz erfolgt mittels Dienstleistungsverträgen. Das Honorar richtet sich nach der Honorarordnung für Dozentinnen/Dozenten der Städtischen Volkshochschule Salzgitter. Die Auszahlung des Honorars erfolgt ausschließlich nach Einreichung einer Honoraranforderung mittels Vordruck.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 1978, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter vom 28. November 2001 außer Kraft.

Stadt Salzgitter,

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister